

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform gilt es eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf herbeizuführen. Sie hat nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Kom-VwRGrG) vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Näher diskutiert wird derzeit ein Zusammenschluss von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf mit der benachbarten Verbandsgemeinde Hermeskeil im Landkreis Trier-Saarburg. Aktuell ist die Verbandsgemeinde Hermeskeil ohne Bürgermeisterin oder Bürgermeister. Die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg hat eine beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil bis zum 30. Juni 2019 bestellt. Im Hinblick auf den Gebietsänderungsprozess für die angrenzende Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf soll für eine am 1. Juli 2019 beginnende fünfjährige Amtszeit eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil und damit nicht für eine achtjährige Amtszeit, wie sie § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) regelt, gewählt werden. Um die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren durchführen zu können, ist eine gesetzliche Regelung notwendig.

### B. Lösung

Die Rechtsgrundlage zur Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil für eine am 1. Juli 2019 beginnende fünfjährige Amtszeit wird geschaffen.

### C. Alternativen

Eine Alternative zur Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil für eine Amtszeit von fünf Jahren ist, sie oder ihn für die in § 52 Abs. 1 GemO geregelte Amtszeit von acht Jahren zu wählen.

### D. Kosten

Infolge der Durchführung der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil für eine Amtszeit von fünf Jahren statt für eine Amtszeit von acht Jahren werden keine Kosten in dieser kommunalen Gebietskörperschaft eingespart. Allerdings können sich im Falle einer Wahl für eine fünfjährige Amtszeit statt für eine achtjährige Amtszeit Kosteneinsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe in einer Neugliederungskonstellation, die die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hermeskeil und Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf einbezieht, ergeben.

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Landesgesetzes  
über Maßnahmen zur Vorbereitung der  
Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgesetz über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2018 (GVBl. S. 171), BS 2020-104, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Satz 1 wird gestrichen.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für eine am 1. Juli 2019 beginnende Amtszeit von fünf Jahren wird eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil gewählt.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil steht als Partner für einen Zusammenschluss mit Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zur näheren Diskussion.

Aktuell werden vertiefte Gespräche über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf geführt, die sich auch auf die Einbindung einiger ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Hermeskeil erstrecken.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil ist mit Ablauf des 31. März 2018 aus diesem Amt ausgeschieden. Die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg hat mit Verfügung vom 10. Oktober 2017 eine beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 30. Juni 2019 bestellt. Gestützt worden ist die Bestellung auf den bisherigen § 9 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2018 (GVBl. S. 171), BS 2020-104. Nach dem bisherigen § 9 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden kann die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil obliegen, bestellen. Mit dem bisherigen § 9 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden ist ein einstimmiger Beschluss des Verbandsgemeinderates Hermeskeil vom 8. März 2017 aufgegriffen worden. Der Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf hat noch nicht abgeschlossen werden können. Er läuft weiter zielgerichtet auf eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf in der Form einer Einbindung ihrer Ortsgemeinden in verschiedene Nachbarkommunen, wozu die Verbandsgemeinde Hermeskeil gehört. Im Hinblick auf den näher diskutierten Zusammenschluss von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil wird nun geregelt, eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil für eine am 1. Juli 2019 beginnende Amtszeit von fünf Jahren zu wählen.

Der Verzicht auf die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters und die erneute Bestellung einer beauftragten Person, der die Aufgaben einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters obliegen, kommen für die Verbandsgemeinde Hermeskeil wegen der voraussichtlichen Länge des Zeitraums bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf nicht in Betracht.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Infolge der Streichung des bisherigen § 9 Satz 1 kann eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil auch vor dem 30. Juni 2019, das heißt vor dem Ablauf des Tages, an dem der laufende Beststellungszeitraum für die von der Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg bestellte beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil enden wird, gewählt werden.

Zu Nummer 2

Nach dem neuen § 9 Abs. 2 wird eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil für eine am 1. Juli 2019 beginnende Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Für die Verbandsgemeinde Hermeskeil besteht kein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Derzeit wird eine Einbindung von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf bei deren Gebietsänderung in die Verbandsgemeinde Hermeskeil näher diskutiert.

Die an die Verbandsgemeinde Hermeskeil grenzende Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf hat einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil ist mit Ablauf des 31. März 2018 aus diesem Amt ausgeschieden. Derzeit hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil keine Bürgermeisterin und keinen Bürgermeister. § 53 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung regelt, dass in einem Fall wie der Verbandsgemeinde Hermeskeil die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen soll. Die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg hat jedoch mit Verfügung vom 10. Oktober 2017 eine beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil für einen Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 30. Juni 2019 bestellt. Erfolgt ist die Bestellung auf der Grundlage des bisherigen § 9 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Der bisherige § 9 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden regelt, dass die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zum 30. Juni 2019 eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil obliegen, bestellen kann. Diese gesetzliche Regelung hat einen einstimmigen Beschluss des Ver-

bandsgemeinderates Hermeskeil vom 8. März 2017 aufgegriffen. Was das Organ der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil in der Zeit nach dem 30. Juni 2019 anbelangt, gibt es jetzt keine spezifische Regelung. Mithin wäre nach dem 30. Juni 2019 so schnell als möglich eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil für eine achtjährige Amtszeit zu wählen. Im Hinblick auf den laufenden Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf mit dem Ziel, auch einige ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Hermeskeil einzubinden, wird es als sachgerecht erachtet, eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister für eine am 1. Juli 2019 beginnende fünfjährige Amtszeit zu wählen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 die Landesregierung aufgefordert, durch eine gesetzliche Regelung Klarheit zum Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil zu schaffen und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wahl mit einer verkürzten Amtszeit von fünf Jahren zu ermöglichen. Nach dem Beschluss soll als Wahltag der 26. Mai 2019 (Tag der allgemeinen Kommunalwahlen und der Europawahl) festgesetzt werden. Gefasst worden ist der Beschluss einstimmig.

Die Festsetzung einer Amtszeit von weniger als acht Jahren für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde hat bereits § 4 Abs. 7 KomVwRGrG zugelassen. Nach dieser Regelung ist es der Aufsichtsbehörde möglich gewesen, für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, sofern es sich nicht um eine Verbandsgemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden gehandelt hat, eine Amtszeit von weniger als acht Jahren festzusetzen. § 4 Abs. 7 KomVwRGrG hat lediglich für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die oder der in der Zeit vom 6. Oktober 2010 bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 ausgeschieden ist, gegolten.

Der neue § 9 Abs. 2 regelt, anders als § 4 Abs. 7 KomVwRGrG und auch abweichend von den §§ 2 und 6 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden, selbst, dass die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil für eine fünfjährige Amtszeit durchgeführt wird. Ebenso wie § 4 Abs. 7 KomVwRGrG haben die §§ 2 und 6 des

Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden jeweils die zuständige Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde ermächtigt, die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde für eine Amtszeit von fünf Jahren festzulegen. Gegolten haben § 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen und § 6 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald). Eine administrative Befassung in der Form einer Ermessensentscheidung der zuständigen Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg im Hinblick auf die Durchführung der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil für eine fünfjährige Amtszeit wird im Gegensatz zur seinerzeitigen administrativen Befassung in der Form von Ermessensentscheidungen der Kreisverwaltungen des Landkreises Mainz-Bingen und des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) im Hinblick auf die Durchführung der Wahlen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Altenkirchen (Westerwald) für fünfjährige Amtszeiten als nicht erforderlich erachtet.

Den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl zur Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit einer am 1. Juli 2019 beginnenden Amtszeit von fünf Jahren setzt die Aufsichtsbehörde fest. Dies ist die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg. Rechtsgrundlage dafür ist § 60 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 73), BS 2021-1. Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG setzt die Aufsichtsbehörde für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest.

Die Regelung des neuen § 9 Abs. 2 lässt die seitens der Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg mit Verfügung vom 10. Oktober 2017 erfolgte Bestellung der beauftragten Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 30. Juni 2019 unberührt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.